



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 51
akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Erwin Sommer
+41 31 633 84 82
erwin.sommer@be.ch

2023.BKD.616 / 1217072

13. Februar 2023

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Bewilligung eines Sonderpools "Spezialaufgabe integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots" für die Volksschule des Kantons Bern gemäss Artikel 94 LAV¹

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a LAV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a LAV zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsprozenten bewilligen.

2. Erwägungen

- 2.1 Für die integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind seit dem 01.08.2022 neu die Regelschulen zuständig. Der mit dieser neuen Zuständigkeit in der Anfangszeit verbundene Mehraufwand gehört nicht zum Berufsauftrag der Regelschulleitungen. Es handelt sich um eine Spezialaufgabe gemäss Art. 90 LAV.
- 2.2 Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Zuständigkeit und Neuorganisation der schulischen Aufgaben soll der Aufwand der Regelschulleitungen in dieser Anfangszeit abgegolten werden.
- 2.3 Den Schulleitungen werden für diese Arbeiten pro integrativ beschulter Schülerin / integrativ beschultem Schüler im besonderen Volksschulangebot ein Stellenprozent zur Verfügung gestellt. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 4 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV).
- 2.4 Für die Aufgaben im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schüler mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (inklusive ehemaliger GEF Pool2) erfolgt keine Abgeltung über den Sonderpool. Wie bisher, wird dieser Aufwand einzig über die Schulleitungsformel berücksichtigt, indem die zusätzlichen Lektionen und allenfalls eine zusätzliche Lehrperson erfasst werden.
- 2.5 Die Mittel werden über die ordentlichen Kredite für die Lehrerinnen- und Lehrerbesoldung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Verfügung gestellt und unterstehen der Lastenverteilung.
- 2.6 Der Sonderpool wird befristet, seine Gültigkeit dauert vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2026.

¹ Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0).

2.7 Die vorliegende Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

3. Dispositiv

Das AKVB, gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen,

verfügt:

1. Es wird ein Sonderpool für die Spezialaufgabe integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots für die Zeit vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2026 bewilligt.
2. Den Schulleitungen werden für diese Arbeiten pro **integrativ beschulter** Schülerin / **integrativ beschultem** Schüler **im besonderen Volksschulangebot** ein Stellenprozent zur Verfügung gestellt. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 4 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV).
3. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Erwin Sommer
Vorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.